

Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Hildesheim

Beschluss

S 42 AY 4008/22 ER

EINGEGANGEN
24. März 2022

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Sürig und andere Anwaltsbüro,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Northeim Die Landrätin, Justitiariat,
Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

– Antragsgegner –

hat die 42. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim am 23. März 2022 durch den Richter am Sozialgericht Gille beschlossen:

1. Es wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 11. Februar 2022 gegen den Bescheid vom 31. Januar 2022 festgestellt, soweit der Antragsgegner verfügt hat, Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 14. Februar 2022 wöchentlich nach Vorsprache auszuführen.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Sürig, Bremen, unter den Bedingungen eines im Sozialgerichtsbezirk Hildesheim ortsansässigen Rechtsanwalts bewilligt.

Gründe

Der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die mit Bescheid vom 31. Januar 2022 verfügte wochenweise Auszahlung von gekürzten Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach Vorsprache ab dem 14. Februar 2022 hat Erfolg.

Gemäß § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Eine analoge Anwendung der Norm ist geboten, sofern die Behörde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht beachtet und die Regelung faktisch vollzieht (vgl. Keller, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, 13. Auflage 2020, § 86b, Rd. 15 m.w.N.).

Im vorliegenden Einzelfall handelt es sich zur Überzeugung der Kammer bei der Anordnung der wöchentlichen Auszahlung der gekürzten Leistungen nach § 1a AsylbLG unter der Auflage der wöchentlichen Vorsprache um einen abtrennbaren Verwaltungsakt zur gleichzeitig verfügten Leistungsgewährung für Januar und Februar 2022 in Höhe von 155,-- Euro bzw. 67,17 Euro. Gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Aus Sicht der Kammer stellt die Entscheidung des Antragsgegners, ab dem 14. Februar 2022 (d.h. über den Zeitraum der bewilligten Leistungen hinaus) die gewährten Leistungen wöchentlich bei entsprechender Vorsprache des Antragstellers zu überweisen, eine Regelung für den Einzelfall des konkreten Leistungsfalles mit Außenwirkung dar. Hinsichtlich der auferlegten Verpflichtung zur wöchentlichen Vorsprache handelt es sich um eine Auflage im Sinne von § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG, die – neben der Entscheidung über den Auszahlungsmodus – nach überwiegender Meinung einen akzessorischen Verwaltungsakt darstellt (vgl. Engelmann, in: von Wulffen/Schütze, Kommentar zum SGB X, 8. Auflage 2014, § 32, Rd. 24 m.w.N.). Denn um die wöchentliche Auszahlung zu erhalten, wird dem Antragsteller ein bestimmtes Handeln, nämlich die Vorsprache, auferlegt. Die Anordnung der wöchentlichen Auszahlung hat die Rechtsqualität einer Regelung, die über den bloßen Auszahlungs-/Überweisungsakt hinausgeht, indem die Bedingungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht einseitig gegenüber dem Antragsteller festgelegt werden und damit unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten.

Damit ist der Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. Januar 2022 aufgrund der Verwaltungsaktsqualität der Auszahlungsweise vollumfänglich zulässig. Dem Widerspruch kommt zur Überzeugung der Kammer gemäß § 86a Absatz 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung zu, zumal kein Fall des § 86a Absatz 2 SGG vorliegt. Insbesondere greift nicht § 11 Absatz 4 Nr. 1 AsylbLG ein, weil nicht die Feststellung die Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a AsylbLG streitgegenständlich ist, sondern allein die Regelung zur Auszahlung der entsprechenden Leistungen. Hinsichtlich der Qualität des Leistungsanspruchs ist im Übrigen ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anhängig. Indem der Antragsgegner an der wöchentlichen Auszahlung auch nach Erhebung des Widerspruchs festhielt, hat er den Bescheid vom 31. Januar 2022 faktisch vollzogen.

Im Rahmen des § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG analog bedarf es keines Anordnungsgrundes im Sinne einer besonderen Eilbedürftigkeit.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Absatz 1 SGG analog.

Dem Antragsteller war aufgrund der Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe zu gewähren (§§ 73a SGG, 114 ff. ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, weil die Beschwer des Antragsgegners nicht den Schwellenwert von 750,- Euro überschreitet und in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte (§§ 172 Absatz 3 Nr. 1, 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Gille

Beglaubigt
Hildesheim, 24.03.2022

- elektronisch signiert -
Koschowitz
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle